

## Synopse Statutenänderung QV Seebach 2024

Bisherige Statuten vom 18.04.2013	Statutenvorschlag vom 11.04.2024	Kommentar des Vorstands
<b>I ALLGEMEINES</b>	<b>I ALLGEMEINES</b>	
<b>1 Name und Sitz</b> Unter den Namen «QUARTIERVEREIN SEEBACH» besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.	<b>1 Name und Sitz</b> Unter den Namen «QUARTIERVEREIN SEEBACH» besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.	Keine Änderungen
<b>2 Zweck</b> Der Quartierverein Seebach hat gemeinnützigen Charakter. Er wahrt und fördert die Interessen der Bevölkerung des Stadtquartiers Seebach. Insbesondere in den Bereichen Sicherheit; Verkehr; Siedlungsentwicklung sowie Kultur. Dazu pflegt er einen engen Kontakt mit den Behörden und der Bevölkerung. Der Quartierverein Seebach fördert, koordiniert, organisiert kulturelle oder themenbezogene Veranstaltungen oder führt solche selber durch. Er setzt sich für den Zusammenhalt und die Integration der Einwohner des Quartiers ein. Die Handlungsweise des Quartierverein Seebach muss vereinbar sein mit seiner politischen und konfessionellen Unabhängigkeit.	<b>2 Zweck</b> Der Quartierverein Seebach hat gemeinnützigen Charakter. Er wahrt und fördert die Interessen der Bevölkerung des Stadtquartiers Seebach (Köschenrüti, Schwandenholz, Felsenrain, Höhenring, Ausserdorfstrasse, Eichrain, Ettenfeld, Grünhaldenstrasse und Leutschenbach). Dazu pflegt er einen engen Kontakt mit den Behörden und der Bevölkerung. Der Quartierverein Seebach fördert, koordiniert, organisiert kulturelle oder themenbezogene Veranstaltungen oder führt solche selber durch. Er setzt sich für den Zusammenhalt und die Integration der Bevölkerung des Quartiers ein. Die Handlungsweise des Quartierverein Seebach muss vereinbar sein mit seiner politischen und religiösen Unabhängigkeit.	Der QV vertritt die Interessen der Bevölkerung in allen Belangen. Eine explizite Betonung einzelner Themen soll daher entfernt werden. Allerdings soll, zur Betonung welche Gebiete alle zu Seebach gehören, eine Ergänzung zu den statistischen Quartieren aufgenommen werden.  Als letzte Anpassung wurde sprachlich Einwohner durch Bevölkerung und konfessionell durch religiös neutral ersetzt.

<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>II MITGLIEDSCHAFT</b>	Keine Änderungen
<p><b>3 Mitgliedschaft</b> Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelmitglieder</li> <li>b) Paare</li> <li>c) Vereine und andere Kollektivmitglieder</li> <li>d) Ehrenmitglieder</li> </ul>	<p><b>3 Mitgliedschaft</b> Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einzelmitglieder</li> <li>b) Paare (Paare zahlen weniger als 2 Einzelmitglieder).</li> <li>c) Vereine und andere juristische Personen (juristische Personen zahlen einen höheren Beitrag als Paarmitglieder)</li> <li>d) Ehrenmitglieder</li> </ul>	<p>Überführung der Beitragskonditionen von Art. 16 finanzielle Mittel sowie sprachliche Anpassung «Kollektivmitglieder» zu «juristische Personen».</p>
<p><b>4 Mitglieder</b> Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklären, und welche die Bestrebungen des Quartiervereins Seebach unterstützen. Der Vorstand befindet über die Aufnahme der Mitglieder. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder das Quartier besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung vorschlagen, sie zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Mitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder welche dem Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des</p>	<p><b>4 Mitglieder</b> Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt schriftlich erklären, und welche die Bestrebungen des Quartiervereins Seebach unterstützen. Der Vorstand befindet über die Aufnahme der Mitglieder. Es besteht kein Anrecht auf Aufnahme. Personen, die sich um den Verein oder das Quartier besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Mitglieder, welche mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz erfolgten Mahnungen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche dem Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem / Der Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen sowie Ergänzung, dass kein Anrecht auf Aufnahme besteht und dass bei Ausschluss der Rekurs vor der MV möglich ist.</p>

Mitgliederbeitrags oder einen Anteil am Vereinsgut.	Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrags oder einen Anteil am Vereinsgut.	
<b>5 Rechte und Pflichten</b> Jedes Mitglied ist ab Datum seiner Aufnahme stimm- sowie wahlberechtigt und kann gewählt werden. Das Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrags.	<b>5 Rechte und Pflichten</b> Jedes Mitglied ist ab Datum seiner Aufnahme stimm- sowie wahlberechtigt und kann gewählt werden. Das Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrags.	Keine Änderungen
<b>6 Beendigung der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft endet: - durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. - durch Ausschluss - durch Tod - durch Auflösung des Vereins	<b>6 Beendigung der Mitgliedschaft</b> Die Mitgliedschaft endet: - durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. - durch Ausschluss - durch Tod - durch Auflösung der juristischen Person	Ersatz «Verein» durch «juristische Person» da auch Firmenmitgliedschaften bestehen.
<b>III ORGANISATION</b>	<b>III ORGANISATION</b>	Keine Änderungen
<b>7 Organe</b> die Organe des QUARTIERVEREINS SEEBACH sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle	<b>7 Organe</b> die Organe des QUARTIERVEREINS SEEBACH sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle	Keine Änderungen
<b>8 Ordentliche Mitgliederversammlung</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:	<b>8 Ordentliche Mitgliederversammlung</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1. Genehmigung des Jahresberichts des	Sprachliche Anpassungen sowie die Ermöglichung der Wahl eines Co-Präsidiums und aus der «Publikation» (im Amtsblatt) wird eine «Onlinepublikation».  Weiter hat die Überprüfung durch Vitamin B ergeben, dass unsere Fristen für Anträge der

<p>1. Genehmigung des Jahresberichts des/der Präsident/in;  2. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand;  3. Festsetzung der Jahresbeiträge;  4. Wahlen von Präsident/in, weitere Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle;  5. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern;  6. Änderung der Statuten;  7. Auflösung des Vereins</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Geschäftsliste mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Publikation oder mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder einberufen. Sie kann auch elektronisch erfolgen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor derselben schriftlich und begründet an den Vorstand eingereicht sein.</p>	<p>Vorstands</p> <p>2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle  3. Déchargeerteilung an den Vorstand;  4. Festsetzung der Jahresbeiträge;  5. Wahlen des Präsidiums (Einzelperson oder Co-Präsidium), der weiteren Mitgliedern des Vorstands und der Kontrollstelle;  6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern  7. Änderung der Statuten;  8. Auflösung des Vereins</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche Onlinepublikation und mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder einberufen. Sie kann auch elektronisch erfolgen. Anträge der Mitglieder für zusätzliche Traktanden sind spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p>	<p>Mitglieder falsch sind. Die Mitglieder müssen Anträge vor dem Versand der Einladung stellen, da ansonsten ja keine Vollständige Einladung versendet werden kann. Damit nach Eingang des Antrags eine Vorstandssitzung möglich ist, wird diese Frist auf 2 Monate festgesetzt.</p>
<p><b>9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung</b>  Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Entscheids des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder müssen den Antrag schriftlich unter Angaben der Traktanden einreichen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p><b>9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung</b>  Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Entscheids des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder müssen den Antrag schriftlich unter Angaben der Traktanden einreichen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens stattzufinden. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.</p>	<p>Ergänzung auf Anraten von Vitamin B, dass genau definiert wird, wann spätestens die ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfinden muss. Der Vorschlag lautet 60 Tage. So kann eine Vorstandssitzung stattfinden und die Einladung zeitgerecht versendet werden.</p>

<p><b>10 Wahlen und Abstimmungen</b>  Jedes Mitglied oder juristische Person verfügt über eine Stimme. Die Einladung gilt als Stimmausweis. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder (vorbehältlich Artikel 17).  Der/die Präsident/in oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter/in, oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident/in, leitet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt.</p>	<p><b>10 Wahlen und Abstimmungen</b>  Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Paarmitgliedern haben beide anwesenden Personen je ein Stimmrecht. Juristische Personen wählen ihre Vertretung selbst. Das Stimmrecht für eine juristische Person darf nicht durch eine anwesende Person ausgeübt werden, die bereits ein Stimmrecht wahrnimmt.  In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Sofern einem entsprechenden Antrag mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt, wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.  Massgebend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehältlich Artikel 17).  Eine Person des Präsidiums oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter/in, oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident/in, leitet die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.</p>	<p>Der Umgang mit Personen welche Mitglied über mehrere Verbindungen sind war bisher unklar geregelt und wurde wohl auch nicht an jeder MV gleich gehandhabt. Daher soll nun klar definiert werden, dass jede anwesende Person maximal eine Stimme abgeben kann.</p> <p>Weiter wurde definiert, dass Anträge das relative Mehr und nicht das einfache Mehr benötigen. Somit sind Enthaltungen bei einer Abstimmung nicht ausschlaggebend.</p> <p>Weiter wurde dem Vorstand die Kompetenz entzogen geheime Abstimmungen und Wahlen zu bestimmen. An einer MV sollte der VS nicht mehr Rechte haben als jedes andere Mitglied.</p> <p>Weitere sprachliche Anpassungen aufgrund des (Co-)Präsidiums sowie die Festschreibung des Stichentscheids (und nicht der doppelten Stimme).</p>
<p><b>11 Stimmzählende</b>  Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler in offener Abstimmung.</p>	<p><b>11 Stimmzählende</b>  Die Mitgliederversammlung wählt eine erforderliche Anzahl Stimmzählender in offener Abstimmung.</p>	<p>Sprachliche Anpassungen.</p>
<p><b>12 Vorstand</b>  Der Vorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern, nämlich Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die</p>	<p><b>12 Vorstand</b>  Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidium, dem / der Kassier/in und weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das</p>	<p>Wie im Prozess zuvor erläutert, soll der Vorstand ein strategisches Gremium werden. Daher soll die Maximalzahl auf 7 Personen reduziert werden. Weiter wurden auch hier die Anpassungen für ein Co-Präsidium vorgenommen und die Abstimmungen im Zirkularverfahren präzisiert.</p>

<p>Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird geleitet vom Präsidenten/in oder seinem Stellvertreter und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann eine Abstimmung auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Vorstand vertritt den QUARTIERVEREIN SEEBACH nach aussen und besorgt die laufenden Ge- schäfte. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Spesen werden vergütet.</p>	<p>Präsidium (Einzelperson oder Co-Präsidium) wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird geleitet vom Präsidium und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist, kann eine Abstimmung auch auf dem elektronischen Weg erfolgen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung (auch online möglich) verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand vertritt den QUARTIERVEREIN SEEBACH nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Spesen werden vergütet. Dem Präsidium und der Administration steht eine Spesenpauschale zu. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Weiter haben wir im Prozess eine Spesenpauschale fürs Präsidium und die Administration festgelegt, welche in den Statuten festgeschrieben werden sollen.</p>
<p><b>13 Unterschriften</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsiden/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Vizepräsident/in und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassiererin wird mit Vollmacht geregelt.</p>	<p><b>13 Unterschriften</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen eine Person des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand regelt für die Bankgeschäfte die kollektive Zeichnungsberechtigung.</p>	<p>Als Reaktion auf den Betrugsfall beim QV Witikon haben wir definiert, dass auch bei Bankgeschäften die Kollektivunterschrift gelten soll. Dies ist im e-Banking unterdessen einfach möglich. Dies soll in den Statuten verankert werden.</p>
<p><b>14 Arbeitsgruppen</b> Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.</p>	<p><b>14 Arbeitsgruppen</b> Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für spezifische Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.</p>	<p>Anpassungen das Vertretungen der Arbeitsgruppe an der VS Sitzung nur teilnehmen, wenn Themen sie betreffen.</p>

<p>Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zu Themen, die sie betreffen, teilnehmen.</p>	
<p><b>15 Kontrollstelle</b> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Der erste Revisor wird nach Ablauf seiner Amtsdauer durch den zweiten Revisor und dieser durch den Ersatzrevisor abgelöst.</p>	<p><b>15 Kontrollstelle</b> Die Kontrollstelle besteht aus einem/r ersten und zweiten Revisor/in und einem Ersatzrevisor. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Der/Die erste Revisor/in wird nach einem Jahr durch den/die zweite/n Revisor/in und dieser durch den/die Ersatzrevisor/in abgelöst. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.</p>	<p>In der bisherigen Formulierung war unklar, ob jetzt eigentlich alle Personen jährlich gewählt werden müssen oder nur der/die neue Revisor/in. Mit der nun gewählten Formulierung ist klar, dass jedes Jahr eine Person neugewählt werden muss. Ebenfalls ist nun geregelt, dass die/der erste Revisor/in nicht direkt wieder als Ersatzrevisor/in gewählt werden kann.</p>
	<p><b>16 Datenschutz</b> Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.</p>	<p>Neue Datenschutzbestimmungen aufgrund Empfehlung Vitamin B.</p>

<b>IV MITTEL</b>	<b>IV MITTEL</b>	Keine Änderungen
<b>16 Finanzielle Mittel</b> Die finanziellen Mittel des Quartiervereins Seebach bestehen aus - Jahresbeiträgen der Mitglieder - Zinsen des Vereinsvermögens - Zuwendungen und Schenkungen - Übrigen Erträgen Paare zahlen weniger als 2 Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder zahlen einen höheren Betrag. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins Seebach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	<b>17 Finanzielle Mittel/Rechnungsjahr</b> Die finanziellen Mittel des Quartiervereins Seebach bestehen aus - Mitgliederbeiträgen - Zinsen des Vereinsvermögens - Spenden und Zuwendungen von Dritten Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Korrigierte Nummerierung sowie sprachliche Anpassungen und Streichung der nun unter Mitgliedschaft aufgeführten Rahmenbedingungen und Entfernung der Haftung da diese nun mit Art. 18 einen eigenen Artikel erhält.
	<b>18 Haftung</b> Für die Schulden des Quartiervereins Seebach haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen	Korrigierte Nummerierung und Überführung der Haftung in einen eigenen Artikel.
<b>V STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG</b>	<b>V STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG</b>	
<b>17 Statutenänderung</b> Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung anzukündigen. Änderungsanträge können nur schriftlich vor der Versammlung erfolgen.	<b>19 Statutenänderung</b> Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen.	Korrigierte Nummerierung und Streichung des letzten Satzes, da dies aus den restlichen Statuten klar geregelt ist.

<p><b>18 Auflösung</b>  Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus durch Zirkular zu geschehen. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesender Mitglieder notwendig.  Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen frühestens nach zwei Jahren zu einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Einwohner des Quartiers Seebach zu verwenden, sofern sich innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein gemäss Artikel 2 dieser Statuten bildet.</p>	<p><b>20 Auflösung</b>  Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie ist mit der Einladung zur Versammlung anzukündigen.  Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen frühestens nach zwei Jahren zu einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Einwohner des Quartiers Seebach zu verwenden, sofern sich innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein gemäss Artikel 2 dieser Statuten bildet. Über die Verwendung des Liquidationserlöses sowie das Vorgehen befindet die Auflösungsversammlung.</p>	<p>Korrigierte Nummerierung und Anpassung, dass bei einer Auflösung des Vereins das weitere Vorgehen für die zwei Jahre Übergangsfrist bereits an der MV definiert werden muss.</p>
<p>Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Quartiervereins Seebach vom 18. April 2013 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. April 1979.</p>	<p>Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Quartiervereins Seebach vom 11. April 2024 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. April 2013.</p>	<p>Anpassungen aufgrund des neuen Beschlusses.</p>